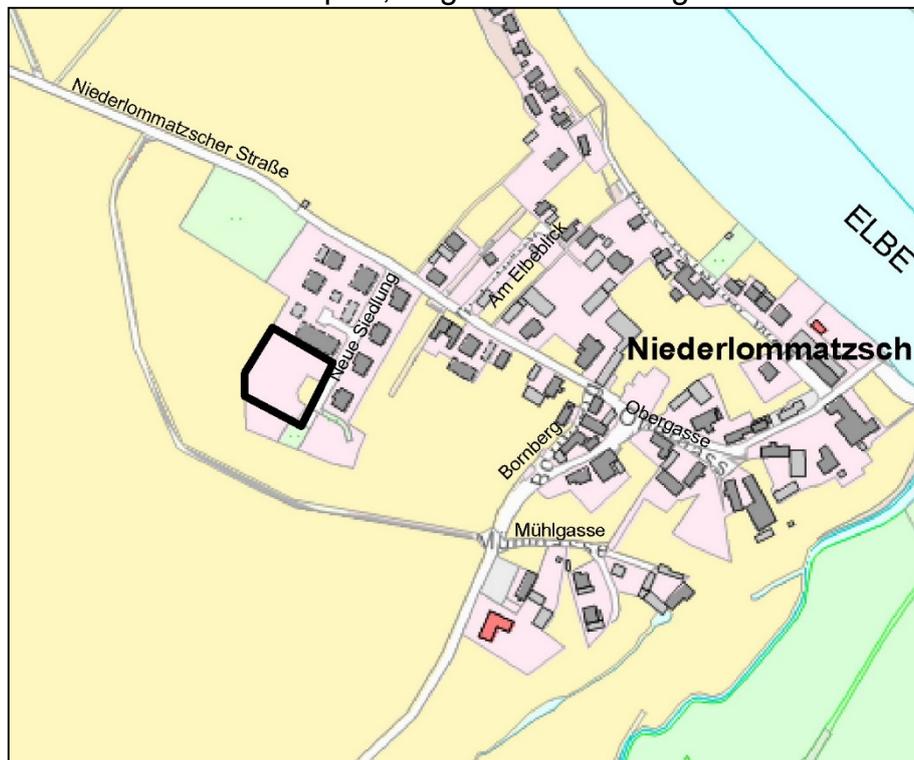


# Ergänzungssatzung Niederlommatszsch 2021

Satzung der Gemeinde Diera-Zehren  
über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteiles in Niederlommatszsch,  
Neue Siedlung

--- Entwurf vom 20.04.2021 ---

Übersichtsplan, Lage im Gemeindegebiet



Kartengrundlage: Geoportal Sachsen / ALKIS

INHALT:

Textteil der Satzung  
Anlage: Lageplan vom 20.04.2021

**Entwurf zur  
Ergänzungssatzung  
Niederlommatszsch 2021 der Gemeinde Diera-Zehren**

**Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Ergänzung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles in Niederlommatszsch, Neue Siedlung**

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Diera-Zehren folgende Ergänzungssatzung für den Ortsteil Niederlommatszsch erlassen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich des Ortsteiles Niederlommatszsch, nordwestlicher Ortsrand.

(2) In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, definiert durch die Klarstellungssatzung vom 29.04.1998 und ergänzt durch die Ergänzungssatzung 2009, werden die Flurstücke 90/18; 90/19; 90/31; 90/29 sowie Teile von 90/20; 90/21 und 90/28 der Gemarkung Niederlommatszsch einbezogen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung dargestellt. Die beigefügte Planzeichnung vom 20.04.2021 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Bauliche Nutzung**

(1) Die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehenden Grundstücke sind hinsichtlich der Erschließung durch die benachbarte Wohnbebauung vorgeprägt und unterscheiden sich damit eindeutig von den übrigen Außenbereichs-Grundstücken. Die vorhandene verkehrliche und stadtechnische Erschließung sichert eine den Nachbargrundstücken entsprechende bauliche Nutzung für Wohnbebauung in Form zweier Wohngebäude.

(2) Die angrenzende Bebauung ist eine reine Wohnbebauung und entspricht nach ihrem Charakter einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Dementsprechend ist auch im Satzungsgebiet nur eine reine Wohnbebauung im Sinne des § 3 BauNVO (Reine Wohngebiete) zulässig.

(3) Im Satzungsgebiet ist eine eingeschossige Bebauung zulässig. Ein weiteres, zweites Vollgeschoss ist zulässig, wenn es im Dachgeschoss untergebracht wird.

### **§ 3 Schutz des Bodens**

(1) Die mit der Bebauung einhergehende unvermeidbare Bodenversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

(2) Zufahrten, Zugänge und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen. Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (zum Beispiel Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) herzustellen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.